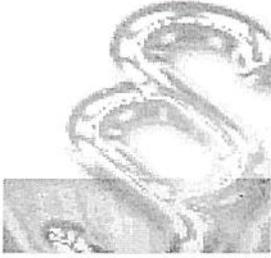


**KV-Nr.: 621**

**Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus  
8 Blatt und ist vollständig durchnummeriert**

**Beigefügt ist ein Blatt Kalender (I)**

**Der Aufgabentext ist zu Beginn auf Vollständigkeit zu  
überprüfen.**



DR. TELLKAMP  
Rechtsanwalt

Dr. U. Tellkamp, Lienhardstraße 35, 42329 Wuppertal

Wuppertal, den 03.12.2009

Verwaltungsgericht Düsseldorf  
Bastionsstraße 39  
40213 Düsseldorf



## KLAGE

des Herrn Christian Hoffmann, Adolf-Vorwerk-Straße 42c, 42287 Wuppertal,

- Kläger-

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Tellkamp, Lienhardstraße 35, 42329 Wuppertal,

**g e g e n**

den Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal, Viehofstraße 121a, 42117 Wuppertal,

- Beklagter-

Namens und mit beigefügter Vollmacht des Klägers erhebe ich Klage und werde beantragen,

**1. die Ordnungsverfügung vom 05.11.2009 aufzuheben,**

**2. dem Beklagten die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen.**

### B e g r ü n d u n g:

Der Kläger ist Halter der knapp 3-jährigen Hündin "Zohra". Der Hund gehört der Rasse der "Sloughi" an, eine Rasse marokkanischen Ursprungs, die zu den Windhunden gehört. Das Tier ist etwa 86 cm groß und hat ein Gewicht von ca. 26 kg. Die Hündin ist ordnungsgemäß zur Hundesteuer angemeldet und hat eine Mikrochip-Nummer. Des Weiteren hat der Kläger dem Beklagten den Abschluss einer Haftpflichtversicherung nachgewiesen.

Der Kläger, der einen Sachkundenachweis für große Hunde abgelegt hat, wohnt auf seinem eigenen, umzäunten Grundstück, auf dem sich "Zohra" frei bewegen kann. Nachdem "Zohra" am 16.09.2009 durch eine Lücke im – nunmehr wieder ordnungsgemäß instandgesetzten – Zaun von dem Grundstück des Klägers entwichen war und etwa 500 m vom Grundstück entfernt eine Katze durch Bisse verletzt hatte, erließ der Beklagte am 05.11.2009 eine Ordnungsverfügung.

**Beweis:** Ordnungsverfügung vom 05.11.2009 in Kopie als **Anlage**

In der Begründung wird ausgeführt, dass die Gefahr weiterer Attacken gegen andere Tiere bestünde. Diese Ausführungen sind so nicht richtig, da die Hündin "Zohra" über all die Jahre hinweg nie auffällig gewesen ist. Der Vorfall vom 16.09.2009 stellt einen ausgesprochen ungewöhnlichen und einmaligen Vorfall dar, der nicht auf die generelle Neigung der Hündin "Zohra" schließen lässt.

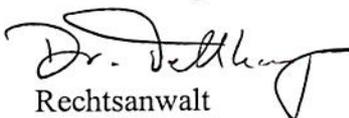
Es trifft zwar zu, dass der Kläger mehrmals jährlich mit der Hündin an Windhundrennen teilnimmt. Unberücksichtigt ist bislang allerdings, dass "Zohra" am 26.11.2009 erfolgreich die Prüfung zum "Schutzhund" bestanden hat. Ausgebildete Schutzhunde sind in der Regel wesentlich ruhiger und besser zu führen als ihre nicht ausgebildeten Artgenossen.

Auch ist nicht recht nachvollziehbar, warum überhaupt der Leinenzwang angeordnet wurde. Bekanntlich besteht doch bereits eine Anleinplicht außerhalb des befriedeten Besitztums innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen. Dies sollte doch wohl reichen.

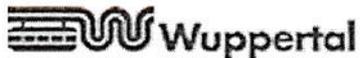
Außerdem ist die Zwangsgeldandrohung nicht hinreichend bestimmt und kann daher bereits aus diesem Grund keinen Bestand haben. Jedenfalls sind € 250,00 indiskutabel. Würde ein Verstoß gegen die Anleinplicht als Ordnungswidrigkeit geahndet, so wäre jedenfalls in Abgrenzung zu den in der Verordnung über die Erteilung einer Verwarnung, Regelsätze für Geldbußen und die Anordnung eines Fahrverbotes wegen Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr (Bußgeldkatalog-Verordnung - BKatV) bußgeldbewehrten schwerwiegenden Verkehrsverstößen ein geringeres Bußgeld angemessen.

Insgesamt ist die Ordnungsverfügung rechtswidrig und demgemäß aufzuheben.

Dr. Tellkamp

  
Rechtsanwalt

**Hinweis des LJPA:** Auf den Abdruck der ordnungsgemäßen Vollmacht wird verzichtet.



Kopie

Stadt Wuppertal  
Der Oberbürgermeister  
ORDNUNGSSAMT

gegen Postzustellungsurkunde

Viehofstraße 121a  
42117 Wuppertal

Christian Hoffmann  
Adolf-Vorwerk-Straße 42c  
42287 Wuppertal

**Auskunft erteilt:**  
Frau Kossmann  
Zimmer: 20  
Telefon: 0202/442 - 0  
Durchwahl: 0202/442 - 3003  
Telefax: 0202/442 - 3099  
E-Mail:  
ordnungsamt@stadt.wuppertal.de  
Sprechzeiten:  
Mo, Mi, Fr.: 08.00 - 12.00  
Do: 15.00 - 18.00

Datum und Zeichen Ihres Schreibens:

Mein Zeichen (Bitte angeben)  
462 876 - 03112/2009

Wuppertal, 05.11.2009

**Betreff: Hund "Zohra" (geb. 02/2007, Rasse: Sloughi, Mikrochip-Nr. 720679200188610)**

## Ordnungsverfügung

Sehr geehrter Herr Hoffmann,

in obiger Angelegenheit ergeht an Sie als Halter der o.g. Hündin folgender

### Bescheid:

- 1) Ich fordere Sie auf, sicherzustellen, dass Ihre Sloughi-Hündin „Zohra“ ab Zustellung dieser Ordnungsverfügung außerhalb Ihres befriedeten Besitztums nur noch an einer maximal 1,5 m langen, reißfesten Leine mit schlupfsicher angebrachtem Halsband von Ihnen oder einer anderen Aufsichtsperson geführt wird.
- 2) Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1) wird angeordnet.
- 3) Für den Fall der Zuwiderhandlung drohe ich Ihnen ein Zwangsgeld in Höhe von EUR 250,00 an.

### Rechtsgrundlagen:

**Hinweis des LJPA:** Auf den Abdruck der im Bescheid genannten einschlägigen Rechtsgrundlagen wird zu Prüfungszwecken verzichtet.

**Begründung:**

Nach einer mir vorliegenden Anzeige vom 17.09.2009 hat Ihr Hund „Zohra“ am 16.09.2009 gegen 16:35 Uhr vor dem Haus Mühle 21 in 42369 Wuppertal eine taube Katze gehetzt und durch Bisse in den Bauch so schwer verletzt, dass diese schließlich eingeschläfert werden musste. Ihre Hündin ist dann im Laufe des Tages nochmals entwichen und auf dem Grundstück, auf dem sie die Katze angegriffen hat, erneut angetroffen worden. Mit Schreiben vom 14.10.2009 habe ich Sie über die beabsichtigte Auferlegung einer Leinenpflicht für Ihre Hündin in Kenntnis gesetzt und Ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Diese Gelegenheit haben Sie am 21.10.2009 wahrgenommen. Auf meine Nachfrage hin haben Sie angegeben, dass Sie jährlich ca. fünfmal an Windhundrennen mit Ihrer Hündin teilnehmen.

Die Hündin verfügt über einen offensichtlich rassetypischen Jagdinstinkt. Dieser wird durch die Teilnahme an Windhundrennen gefördert. Dies hat der von mir eingeschaltete veterinärmedizinische Dienst meines Amtes bestätigt. Da Ihre Hündin offensichtlich einen enormen Jagdtrieb besitzt, ist es geboten, in Gebieten, in denen ansonsten Hunde unangeleint geführt werden dürfen, zum Schutz anderer Tiere einen Leinenzwang anzuordnen. Eine andere Möglichkeit, die Gefahr weiterer Attacken Ihres Hundes gegen andere Tiere durch eine Sie weniger belastende Maßnahme abzuwenden, besteht nicht. Die Ihnen durch die o.g. Anordnung entstehenden Nachteile wiegen nicht so schwer wie die Gefahr für die Unversehrtheit und das Leben der bedrohten Tiere. Gründe, die eine andere Entscheidung rechtfertigen würden, sind nicht ersichtlich.

Das angedrohte Zwangsgeld ist in seiner Höhe erforderlich, um Sie dazu anzuhalten, die Anordnungen zu befolgen. Es steht auch in einem angemessenen Verhältnis zu dem erstrebten Zweck, weitere Vorfälle zu verhindern.

Vor diesem Hintergrund habe ich nach pflichtgemäßer Ausübung des mir zustehenden Ermessens diese Verfügung erlassen.

Sie sind als Halter für die von Ihrer Hündin ausgehenden Gefahren verantwortlich.

**Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:**

**Hinweis des LJPA:** Auf den Abdruck der ordnungsgemäßen Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung wird verzichtet.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

**Hinweis des LJPA:** Auf den Abdruck der ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung wird verzichtet.

Hochachtungsvoll

Im Auftrag



Kossmann  
Stadtamtsrätin

Verwaltungsgericht Düsseldorf  
Bastionsstraße 39

40213 Düsseldorf



5  
Stadt Wuppertal  
Der Oberbürgermeister

ORDNUNGSAMT

Viehofstr. 121a  
42117 Wuppertal

**Auskunft erteilt:**

Frau Kossmann  
Zimmer: 20  
Telefon: 0202/442 - 0  
Durchwahl: 0202/442 - 3003  
Telefax: 0202/442 - 3099  
E-Mail:  
ordnungsamt@wuppertal.de  
Sprechzeiten:  
Mo, Mi, Fr.: 08.00 - 12.00  
Do: 15.00 - 18.00

Datum und Zeichen Ihres Schreibens:

Mein Zeichen (Bitte angeben)  
462 876 - 03112/2010

Wuppertal, 09.02.2010

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Hoffmann ./.. Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal

- 8 K 2215/09 -

beantrage ich,

**die Klage abzuweisen und dem Kläger die Kosten des Verfahrens aufzu-  
erlegen.**

**Begründung:**

Zunächst weise ich darauf hin, dass die hier streitgegenständliche Ordnungsverfügung ausweislich der sich in der beigelegten Verwaltungsakte befindenden Postzustellungsurkunde nachweislich dem Kläger persönlich an dessen Wohnanschrift am 06.11.2009 übergeben wurde. Die Klage wurde am 07.12.2009 eingereicht und wäre somit verfristet.

Dessen ungeachtet ändern auch die nunmehr im Gerichtsverfahren vorgetragenen Argumente nichts daran, dass die Klage keine Aussicht auf Erfolg hat.

Dies gilt insbesondere für die zwischenzeitlich absolvierte Ausbildung zum "Schutzhund". Selbst wenn dieser Vortrag im hiesigen Verfahren zu berücksichtigen wäre, ergäbe sich hierdurch keine andere Beurteilung. So hat mir mein veterinärmedizinischer

scher Dienst auf entsprechende Nachfrage hin mitgeteilt, dass bei der Schutzhundausbildung das Hauptaugenmerk nicht auf dem Sozialverhalten des Hundes im Verhältnis zu anderen Tieren liegt.

Zwar ist richtig, dass ein Leinenzwang in dem geschilderten Umfang besteht. Dies ist jedoch nicht ausreichend.

Die Ausführungen des Prozessbevollmächtigten des Klägers hinsichtlich der vermeintlichen Unbestimmtheit der Zwangsgeldandrohung teile ich nicht. Warum hier Bedenken bestehen, vermag ich nicht nachzuvollziehen. Auch ist die Höhe des angedrohten Zwangsgeldes angemessen. Zwangsgeld und Bußgeld haben nichts gemein, so dass der Bußgeldkatalog-Verordnung keinerlei Bedeutung zukommen kann.

Die Klage wird daher vollumfänglich abzuweisen sein.

Im Auftrag

  
Kossmann

Stadtamtsrätin

**Anlage:** Verwaltungsvorgang (1 Heft)

**Hinweis des LJPA:** Es ist davon auszugehen, dass der Verwaltungsvorgang dem Erwidernungsschriftsatz beigefügt war, sich aus ihm aber keine weiteren für die Fallbearbeitung relevanten Erkenntnisse ergeben.

**Öffentliche Sitzung  
des Verwaltungsgerichts Düsseldorf**  
8. Kammer 8 K 2215/09

Düsseldorf, 01.04.2010

**Anwesend:**

Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Homann  
Richterin am Verwaltungsgericht Linnenkämper  
Richter Merker  
ehrenamtliche Richterin Hagemann  
ehrenamtlicher Richter Pietrzak  
VG-Beschäftigte Backfisch als Protokollführerin

**In dem Verwaltungsstreitverfahren**

des Herrn Christian Hoffmann, Adolf-Vorwerk-Straße 42c, 42287 Wuppertal

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Tellkamp, Lienhardstraße 35, 42329 Wuppertal

**gegen**

den Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal, Viehofstraße 121a, 42117 Wuppertal

- Beklagter -

erscheinen:

1. für den Kläger: Rechtsanwalt Dr. Tellkamp;
2. für den Beklagten: niemand.

Die mündliche Verhandlung wird um 9:15 Uhr eröffnet.

Es wird festgestellt, dass ausweislich des sich in den Gerichtsakten befindenden Empfangsbekennnisses der Beklagte ordnungsgemäß zum Termin geladen und darauf hingewiesen wurde, dass auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann.

Die Sach- und Rechtslage wird einseitig erörtert.

Der Prozessbevollmächtigte des Klägers beantragt,

**den Bescheid des Beklagten vom 05.11.2009 aufzuheben.**

**Vorgelesen und vom Prozessbevollmächtigen des Klägers genehmigt.**

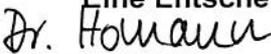
Der Prozessbevollmächtigte des Klägers erhält nochmals Gelegenheit, seinen Antrag zu begründen.

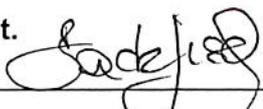
Die Vorsitzende schließt um 9:45 Uhr die mündliche Verhandlung.

Es ergeht der

**Beschluss:**

**Eine Entscheidung wird den Beteiligten zugestellt.**

  
\_\_\_\_\_  
(Dr. Homann,  
Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht)

  
\_\_\_\_\_  
(Backfisch, VG-Beschäftigte)

**Hinweis des LJPA:** Auf den Abdruck der ordnungsgemäßen Terminladung sowie des von dem Beklagten ordnungsgemäß unterzeichneten Empfangsbekennnisses wird abgesehen.

### Vermerk für die Bearbeitung

Die Entscheidung des Gerichts ist vorzuschlagen. Zeitpunkt der Entscheidung ist der

**01.04.2010.**

Die Entscheidungen über die Kosten und den Streitwert sind erlassen. Eine Rechtsbehelfsbelehrung ist ebenfalls erlassen.

Wird ein rechtlicher Hinweis für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass dieser ordnungsgemäß erfolgt ist. Werden eine richterliche Aufklärung oder eine Beweiserhebung für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass diese ordnungsgemäß erfolgt und ohne Ergebnis geblieben sind.

Es ist davon auszugehen, dass

- die Formalien (Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten etc.) in Ordnung und die tatsächlichen Angaben zutreffend sind, soweit sich nicht aus dem Sachverhalt etwas anderes ergibt,
- nicht abgedruckte Schriftstücke den angegebenen Inhalt haben,
- der Bescheid vom 05.11.2009 formell rechtmäßig ist,
- die Anordnung der sofortigen Vollziehung formell rechtmäßig ist und insbesondere die Anforderungen nach § 80 Abs. 3 VwGO erfüllt.

Der Bearbeitung ist der zum Entscheidungszeitpunkt geltende Rechtszustand zugrunde zu legen.

**Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen.**

## Kalender 2009

**Januar**

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
1				1	2	3	4
2	5	6	7	8	9	10	11
3	12	13	14	15	16	17	18
4	19	20	21	22	23	24	25
5	26	27	28	29	30	31	

**Februar**

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
							1
	2	3	4	5	6	7	8
	9	10	11	12	13	14	15
	16	17	18	19	20	21	22
	23	24	25	26	27	28	
							14

**März**

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
							1
	2	3	4	5	6	7	8
	9	10	11	12	13	14	15
	16	17	18	19	20	21	22
	23	24	25	26	27	28	29
	30	31					

**April**

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
14			1	2	3	4	5
15	6	7	8	9	10	11	12
16	13	14	15	16	17	18	19
17	20	21	22	23	24	25	26
18	27	28	29	30			

**Mai**

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
					1	2	3
	4	5	6	7	8	9	10
	11	12	13	14	15	16	17
	18	19	20	21	22	23	24
	25	26	27	28	29	30	31

**Juni**

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
	1	2	3	4	5	6	7
	8	9	10	11	12	13	14
	15	16	17	18	19	20	21
	22	23	24	25	26	27	28
	29	30					

**Juli**

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
27			1	2	3	4	5
28	6	7	8	9	10	11	12
29	13	14	15	16	17	18	19
30	20	21	22	23	24	25	26
31	27	28	29	30	31		

**August**

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
						1	2
	3	4	5	6	7	8	9
	10	11	12	13	14	15	16
	17	18	19	20	21	22	23
	24	25	26	27	28	29	30
	31						

**September**

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
		1	2	3	4	5	6
	7	8	9	10	11	12	13
	14	15	16	17	18	19	20
	21	22	23	24	25	26	27
	28	29	30				

**Oktober**

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
40				1	2	3	4
41	5	6	7	8	9	10	11
42	12	13	14	15	16	17	18
43	19	20	21	22	23	24	25
44	26	27	28	29	30	31	

**November**

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
							1
	2	3	4	5	6	7	8
	9	10	11	12	13	14	15
	16	17	18	19	20	21	22
	23	24	25	26	27	28	29
	30						

**Dezember**

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
		1	2	3	4	5	6
	7	8	9	10	11	12	13
	14	15	16	17	18	19	20
	21	22	23	24	25	26	27
	28	29	30	31			

**Fest- und Feiertage 2009:**

01.01. Neujahr  
 10.04. Karfreitag  
 12./13.04. Ostern  
 01.05. Maifeiertag  
 21.05. Christi Himmelfahrt

31.05./01.06. Pfingsten  
 11.06. Fronleichnam  
 03.10. Tag der Deutschen Einheit  
 01.11. Allerheiligen  
 25./26.12. Weihnachten

Dieser Vermerk erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er soll lediglich auf die Probleme hinweisen, die das Prüfungsamt veranlasst haben, die Aufgabe für einen Aktenvortrag auszugeben. Dem Vortrag liegt das Verfahren des VG Düsseldorf, Az.: 18 K 4712/08 zugrunde.

- A. Das Gericht dürfte gemäß § 102 Abs. 2 VwGO trotz **Ausbleibens des Beklagten** ohne ihn verhandeln und entscheiden, da er in der Ladung auf diese Möglichkeit hingewiesen wurde.
- B. Die Klage dürfte **zulässig** sein.
- I. Der **Verwaltungsrechtsweg** dürfte nach § 40 Abs. 1 S. 1 VwGO eröffnet sein, weil die hier streitentscheidenden Normen des LHundG NRW und des VwVG NRW öffentlich-rechtlichen Charakter haben.
- II. Vorliegend dürfte eine Anfechtungsklage gemäß § 42 Abs. 1 1. Alt. VwGO **statthaft** sein, denn der Kläger (im Folgenden: K.) dürfte die Aufhebung der Anleinpflcht und der Zwangsgeldandrohung, mithin zweier Verwaltungsakte begehren. Die Zwangsgeldandrohung des Beklagten (im Folgenden: B.) hat einen eigenständigen Regelungsgehalt und stellt somit einen Verwaltungsakt dar (vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 10. Aufl. 2008, § 35 Rn. 67).
- III. Die nach § 42 Abs. 2 VwGO erforderliche **Klagebefugnis** ist unter Zugrundelegung des sog. Adressatengedankens – K. ist Adressat zweier ihn belastender Verwaltungsakte – gegeben.
- IV. Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal dürfte gemäß § 78 Abs. 1 Nr. 2 VwGO iVm § 5 Abs. 2 S. 1 AG VwGO NRW als Behörde, welche die angefochtenen Verwaltungsakte erließ, **richtiger Klagegegner** sein.
- V. Die Durchführung eines **Widerspruchverfahrens** war nicht erforderlich. Denn nach § 68 Abs. 1 S. 2 Alt. 1 VwGO iVm § 6 Abs. 1 S. 1 AG VwGO NRW bedarf es vor Erhebung einer Anfechtungsklage einer Nachprüfung in einem Vorverfahren abweichend von § 68 Abs. 1 S. 1 VwGO nicht, wenn der Verwaltungsakt - wie hier - während des Zeitraums vom 01.11.2007 bis zum 31.10.2012 bekannt gegeben worden ist. Die Bekanntgabe des Bescheides vom 05.11.2009 erfolgte vorliegend am 06.11.2009 mittels Zustellung durch Postzustellungsurkunde gemäß § 41 Abs. 5 VwVfG NRW iVm §§ 1, 2, 3 Abs. 1 und Abs. 2 S. 1 LZG NRW iVm § 177 ZPO durch Übergabe an K.
- VI. Die hier maßgebliche **Klagefrist** des § 74 Abs. 1 S. 2 VwGO dürfte von K. mit Klageerhebung am 07.12.2009 eingehalten sein. Nach dieser Norm beginnt die Klagefrist mit der Bekanntgabe des angefochtenen Bescheides zu laufen. Der Bescheid vom 05.11.2009 wurde dem Kl. am 06.11.2009 bekannt gegeben (s. o.), so dass die Klagefrist am 07.11.2009 um 0:00 Uhr gemäß §§ 57 Abs. 2 VwGO, 222 Abs. 1 ZPO, 187 Abs. 1 BGB zu laufen begann. Die Klagefrist endete gemäß §§ 57 Abs. 2 VwGO, 222 Abs. 1 ZPO, 188 Abs. 2 BGB am 06.12.2009 um 24:00 Uhr. Da dieser Tag ein Sonntag war, lief die Frist gemäß §§ 57 Abs. 2 VwGO, 222 Abs. 2 ZPO bzw. gemäß §§ 222 Abs. 1 ZPO, 193 BGB am folgenden Montag, dem 07.12.2009 um 24:00 Uhr ab.
- C. Die Klage dürfte **unbegründet** sein. Der Bescheid dürfte rechtmäßig sein und K. nicht in seinen Rechten verletzen, § 113 Abs. 1 S. 1 VwGO.
- I. Der Bescheid des B. vom 05.11.2009 ist laut Bearbeitervermerk **formell rechtmäßig**.
- II. Der Bescheid dürfte auch **materiell rechtmäßig** sein.
1. **Rechtsgrundlage** für die Anordnung, "Zohra" (im Folgenden: Z.) beim Verlassen des befriedeten Besitztums anzuleinen, dürfte § 12 Abs. 1 LHundG NRW sein.
- a. Danach kann die Behörde notwendige Anordnungen treffen, um eine im Einzelfall bestehende **Gefahr** für die öffentliche Sicherheit, insbesondere Verstöße gegen die Vorschriften des LHundG NRW abzuwehren. Der Leinenzwang dürfte Verstöße gegen § 2 Abs. 1 LHundG abwehren. Danach sind Hunde so zu halten, zu führen und zu beaufsichtigen, dass von ihnen keine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen oder Tieren ausgeht. Die Verpflichtung des § 2 Abs. 1 LHundG NRW gilt nicht nur im Hinblick auf gefährliche Hunde iSv § 3 LHundG NRW, zu denen Z. nicht zählt. Das LHundG NRW zielt vielmehr umfassend auf die Abwehr von Gefahren, die durch Hunde jeglicher Art und den unsachgemäßen Umgang von Menschen mit ihnen entstehen können. Dies ergibt sich auch aus dem in § 1 LHundG NRW formulierten Gesetzeszweck (vgl. OVG NRW, Beschl. v. 14.02.2005 - 5 B 2488/04- juris, liegt den Kandidaten nicht vor). Von Z. dürfte eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit anderer Tiere ausgehen. Unter Gefahr iSv § 2 Abs. 1 LHundG NRW versteht man eine Sachlage, die aus ex-ante-Sicht bei ungehindertem Fortgang in absehbarer Zeit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit den Eintritt eines Schadens erwarten lässt (vgl. Knemeyer, Polizei- und Ordnungsrecht, 11. Aufl. 2007, § 10 Rdn. 87, liegt den Kandidaten nicht vor). Es dürften genügend Anhaltspunkte dafür bestehen, dass andere Tiere zu Schaden kommen könnten, wenn Z. unangeleint ausgeführt würde. Dafür sprechen sowohl der Vorfall am 16.09.2009 als auch die Ausführungen des veterinärmedizinischen Dienstes, der auf den rassetypischen Jagdinstinkt hinweist, welcher durch die Teilnahme an Windhundrennen verstärkt wird. Auch die mittlerweile erfolgreich absolvierte Prüfung zum Schutzhund ändert hieran nichts. Selbst wenn man auf die mündliche Verhandlung als spätesten Beurteilungszeitraum für die Anfechtungsklage abstellt (vgl. zum Meinungsstand Kopp/Schenke, VwGO, 16. Aufl. 2009, § 113 Rdn. 29 ff.), ließe sich aus der Ausbildung zum Schutzhund bereits deshalb keine Privilegierung herleiten, weil nach § 17 S. 1 LHundG NRW die Pflicht zu *allgemein* gefahrvermeidendem Verhalten des § 2 Abs. 1 LHundG NRW auch für Diensthunde von Behörden, des Rettungsdienstes oder Katastrophenschutzes und Blindenführhunde gilt (vgl. VG Aachen, Urt. v. 02.05.2007 - 6 K 1485/06- juris, liegt den Kandidaten nicht vor). Auch liegt der Augenmerk der Schutzhundausbildung nicht auf dem Sozialverhalten der Hunde.
- b. Die an K. als Halter gerichtete Ordnungsverfügung dürfte unter Zugrundelegung des in § 114 S. 1 VwGO aufgestellten Prüfungsmaßstabes **ermessensfehlerfrei** ergangen sein. Angesichts der Ausführungen in der Begründung des Bescheides "nach pflichtgemäßer Ausübung meines Ermessens" dürfte davon auszugehen sein, dass B. das ihm vom Gesetzgeber eingeräumte Ermessen erkannt und ausgeübt hat. Insbesondere dürfte die Maßnahme **verhältnismäßig** sein. Die Maßnahme dürfte geeignet sein, um weiteren Schaden anderer Tiere zu verhindern. Die Maßnahme dürfte auch erforderlich sein. Zwar ergibt sich eine Anleinpflcht außerhalb des befriedeten Besitztums innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen bereits aus § 11 Abs. 6 S. 1 LHundG NRW, da es sich bei Z. um einen großen Hund iSv § 11 Abs. 1 LHundG NRW handelt. Aber auch im Außenbereich ist die Anordnung des Leinenzwangs erforderlich, da es gerade hier zum Zusammentreffen mit anderen Tieren kommen kann. Ein milderer, ebenso geeignetes Mittel ist derzeit nicht ersichtlich. Die Maßnahme dürfte auch nicht unangemessen sein. Der Eingriff in die Rechte des K. dürfte demgegenüber relativ geringfügig sein.
2. Die Anordnung der **Beschaffenheit der Leine** lässt sich aus v.g. Gründen ebenfalls auf § 12 Abs. 1 LHundG NRW stützen.
3. Die **Zwangsgeldandrohung** stützt sich auf §§ 55 Abs. 1, 57 Abs. 1 Nr. 2, 58, 60, 63 VwVG NRW.
- a. Die Ordnungsverfügung ist gemäß § 55 Abs. 1 VwVG NRW **vollstreckbar**, da B. die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO angeordnet hat, so dass ein Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung hat.
- b. Der Bescheid vom 05.11.2009 dürfte auch hinsichtlich der Zwangsgeldandrohung nicht gemäß § 44 Abs. 4 VwVfG NRW teilnichtig sein. Die Zwangsgeldandrohung ist hinreichend **bestimmt** gemäß § 37 Abs. 1 VwVfG NRW, 63 Abs. 3 S. 1, Abs. 5 VwVG NRW. Der Bestimmtheit steht nicht entgegen, dass ein Zwangsgeld für mehrere Handlungspflichten angedroht ist (Leinenzwang, Anforderungen hinsichtlich der Beschaffenheit der Leine, Führung durch Aufsichtsperson). Erfolgt die Androhung eines einheitlichen Zwangsgeldes für den Fall der Nichterfüllung an sich selbständiger Handlungspflichten, unterliegt dies jedoch unter dem Gesichtspunkt der Bestimmtheit keinen Bedenken, wenn zwischen den Handlungspflichten - wie hier hinsichtlich des Leinenzwangs und dessen Umsetzung - ein enger Sachzusammenhang besteht und sich die einzelnen Handlungspflichten solchermaßen als Einheit darstellen (vgl. VG Aachen, a.a.O., liegt den Kandidaten nicht vor).
- c. Das Zwangsgeld ist auch **verhältnismäßig**. Gemäß § 60 Abs. 1 S. 1 und 2 VwVG NRW ist ausgehend von einem Rahmen von mindestens 10,00 € und höchstens 100.000,00 € das wirtschaftliche Interesse des Betroffenen an der Nichtbefolgung des Verwaltungsakts zu berücksichtigen. Gemäß § 58 Abs. 1 VwVG NRW muss das Zwangsmittel in einem angemessenen Verhältnis zu seinem Zweck stehen. Dies zugrunde gelegt, dürften angesichts des erheblichen Interesses der Allgemeinheit an einem Schutz anderer Tiere und des demgegenüber zurücktretenden Eingriffs in die Rechte des K. keine Bedenken gegen die Androhung eines Zwangsgeldes i.H.v. 250,00 € bestehen. Etwas anderes dürfte sich auch nicht im Hinblick auf die BußgeldkatalogV ergeben. § 60 Abs. 1 VwVG NRW stellt keinen notwendigen Zusammenhang zwischen der Höhe des Zwangsgeldes und einer möglicherweise mit einem Bußgeld zu ahndenden Ordnungswidrigkeit nach §§ 20 Abs. 1 Nr. 1, 2 Abs. 1 LHundG NRW her. Ein solcher Zusammenhang lässt sich auch nicht anderen Vorschriften des VwVG NRW entnehmen. In § 57 Abs. 3 S. 1 VwVG NRW heißt es lediglich, dass die Zwangsmittel auch neben einer Strafe oder einer Geldbuße angewandt werden können. Gegen eine notwendige betragsmäßige Koppelung von Zwangs- und Bußgeld spricht auch deren unterschiedliche Zwecksetzung. Während ein Zwangsgeld als Beugemittel auf die Erzwingung von Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gerichtet ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 16.12.2004 - 1C 30/03, juris; OVG NRW, Beschl. v. 18.12.1996 - 5 E 1035/95 -, juris- liegt den Kandidaten nicht vor), wird durch die Verhängung einer Geldbuße eine vom Gesetzgeber als Ordnungswidrigkeit eingestufte rechtswidrige und vorwerfbare Handlung (vgl. § 1 OWiG) als "Verwaltungsunrecht" geahndet (vgl. BVerfG, Urt. v. 14.10.1958 - 1 BvR 510/52-, juris, liegt den Kandidaten nicht vor).
- C. Nach dem hier bevorzugten Lösungsweg ist die Klage **abzuweisen**. Eine andere Ansicht dürfte mit tragfähiger Begründung auch noch vertretbar sein.